

## VERORDNUNG ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

vom 10.03.1993  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.01.2003

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
29.01.2003	§ 4, Hinweise (Nr. 1, 2, 3, 4, 6d)	21.02.2003

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl.S. 152), und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom 11.07.1958 i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl.S.135), vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513 ber. S. 583), erlässt die Stadt Gersthofen folgende Verordnung:

### § 1

- (1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.
- (2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im Besonderen auf Störungen der Nachtruhe.
- (3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind, sofern sie über das übliche Maß von Wege- und Straßenverunreinigungen hinausgehen, unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz). Das übliche Maß ist im Besonderen dann überschritten, wenn durch die Verunreinigung eine Ausrutschgefahr für Fußgänger besteht oder die Verunreinigung Ekel erregend ist. Das Verbot über jede Verunreinigung der öffentlichen Grünanlagen gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gersthofen über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 13.7.1973 bleibt unberührt.

### § 2

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 2.7.1992 (AllMBl., S. 555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen

Staatsministeriums des Innern vom 10.7.1992 (GVBl., S. 268) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.

- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind auch große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.
- (3) Auf Kinderspiel- und Kindersportplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist jedes Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.
- (4) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- (5) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (6) Führer der in Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

### § 3

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 2.7.1992 (AllMBl., S. 555).

### § 4

Mit Geldbuße bis zu eintausend Euro kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gersthofen, den 29. Januar 2003  
STADT GERSTHOFEN

gez.  
Siegfried Deffner  
1. Bürgermeister

## HINWEISE

1. Nach den Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 2.7.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen **Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge**.
3. Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. November 2002 sind Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen **Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu**.
4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: **Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Alano, American Bulldog, Cane Corso, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler**.
5. Unabhängig der Fälle in Ziffer 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Bei der in § 3 der Verordnung der Stadt Gersthofen über das Halten von Hunden benannten Vollzugsbekanntmachung handelt es sich um:
  - a) Blindenhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.